

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1953

Ausgegeben am 21. August 1953

26. Stück

- 120.** Verordnung: Verbot gesundheitsschädlicher Schwangerschaftsverhütungsmittel.  
**121.** Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung der Verordnung, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken.  
**122.** Verordnung: Eichrechtliche Vorschriften für Schankgefäße (Schankgefäßverordnung).  
**123.** Verordnung: Eichrechtliche Vorschriften für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind (Flaschenverordnung).  
**124.** Verordnung: Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.  
**125.** Verordnung: Einhebung von Kostenbeiträgen im Außenhandelsverkehr (2. Kostenbeitragsordnung).  
**126.** Kundmachung: Beitritt von Honduras zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.  
**127.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Erlassung und Vollziehung ordnungspolizeilicher Maßnahmen, die sich auf Werbefelder für Kinovorführungen beziehen.  
**128.** Kundmachung: Aufhebung des Bundesgesetzes, mit dem das Grundverkehrsgesetz neuerlich in Kraft gesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof.  
**129.** Kundmachung: Aufhebung des § 111 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes durch den Verfassungsgerichtshof.  
**130.** Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz.

**120. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 26. Juni 1953, womit gesundheitsschädliche Schwangerschaftsverhütungsmittel verboten werden.**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 und 4 des Gesundheitsschutzgesetzes, BGBl. Nr. 163/1952, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Die Herstellung, die Ein- und Ausfuhr, der Vertrieb und die Anwendung der nachstehend bezeichneten gesundheitsschädlichen Schwangerschaftsverhütungsmittel werden verboten:

1. Mutterrohre (für sich allein oder in Verbindung mit Spritzen, Irrigatoren usw.), sofern sie nicht einen Durchmesser von mindestens 10 mm besitzen und mit einem abgerundeten oder olivenartig erweiterten Mundstück mit mindestens sechs Öffnungen versehen sind;

2. Intrauterinpressare jeder Art, auch Sterilets und Silkwormpressare.

Maisel

**121. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 4. Juli 1953, womit die Verordnung vom 23. Feber 1950, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, BGBl. Nr. 79/1950, neuerlich abgeändert und ergänzt wird.**

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 23. Feber 1950, betreffend die Regelung der Arzneipreise in Apotheken, BGBl. Nr. 79/1950, in der Fassung der

Verordnungen vom 4. Feber 1951, BGBl. Nr. 53/1951, vom 30. August 1951, BGBl. Nr. 220/1951, vom 25. April 1952, BGBl. Nr. 91, vom 21. Feber 1953, BGBl. Nr. 31, und vom 27. Mai 1953, BGBl. Nr. 84, wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

Im Abschnitt I der Grundsätze für die Ermittlung der Ansätze der Vorläufigen Arzneitaxe 1950 ist nach Z. 2 der nachfolgende Absatz als Z. 2 a einzuschalten:

„2 a. Bei importierten pharmazeutischen Spezialitäten, deren Einstandspreis auf Grund der mit 4. Mai 1953 geänderten Dollarrelation eine Erhöhung erfährt, hat, abweichend von den Bestimmungen der Z. 2, die Berechnung des Verkaufspreises derart zu erfolgen, daß die Zuschläge zu dem nunmehr genehmigten Apothekeneinstandspreis jene Beträge nicht übersteigen dürfen, die als Zuschläge nach dem Apothekeneinstandspreis vor diesem Zeitpunkt zustehen würden.“

Maisel

**122. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953, womit für Schankgefäße eichrechtliche Vorschriften erlassen werden (Schankgefäßverordnung).**

Auf Grund der §§ 20, 21 und 68 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz — MEG.) wird verordnet:

§ 1. Der Ausschank folgender Getränke muß, wenn er unter den im § 20 Abs. 1 des MEG. bezeichneten Voraussetzungen stattfindet, in

Schankgefäßen im Sinne der §§ 20 bis 23 des MEG. vorgenommen werden: Bier, Wein, Most, weinhaltige und weinähnliche Getränke, Trinkbranntwein aller Art, natürliche und künstliche alkoholfreie Getränke aller Art, Milch und Milcherzeugnisse; ausgenommen sind Tee, Kaffee und Milchmodischgetränke.

§ 2. (1) Schankgefäße, die für den dauernden Gebrauch bestimmt sind, müssen aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder anderen formfesten Werkstoffen hergestellt sein.

(2) Für einmaligen Gebrauch sind Papierbecher als Schankgefäße zulässig.

§ 3. (1) Zulässig sind nur folgende Nenninhalte und Rauminhaltsbezeichnungen:

2 l; 1,5 l; 1 l; 0,5 oder  $\frac{1}{2}$  l; 0,3 l;  $\frac{1}{4}$  l; 0,2 l;  $\frac{1}{8}$  l; 0,1 l oder 10 cl;  $\frac{1}{16}$  l; 0,05 l oder 5 cl; 0,04 l oder 4 cl;  $\frac{1}{32}$  l; 2,5 cl; 0,02 l oder 2 cl. An Stelle des Zeichens „l“ darf auch das ausgeschriebene Wort „Liter“ verwendet werden.

(2) Zur Begrenzung des Nenninhaltes muß auf jedem Schankgefäß ein Füllstrich angebracht sein. Weitere Füllstriche zur Angabe von Teilinhalten dürfen nur auf Schankgefäßen aus durchsichtigem Werkstoff mit einem Nenninhalt von  $\frac{1}{8}$  l aufwärts angebracht werden. Als Teilinhalte dürfen nur die im Abs. 1 genannten Rauminhalte von 1,5 l bis  $\frac{1}{16}$  l angegeben sein; sie sind in gleicher Art wie die Nenninhalte zu bezeichnen. Auf ein und demselben Schankgefäß darf nur eine Halbierungs- oder eine Dezimalteilung des Liter angebracht werden; für die Dezimalteilung sind Dezimalzahlen, für die Halbierungsteilung gemeine Brüche anzuwenden.

(3) Auf Schankgefäßen aus durchsichtigem Werkstoff der Nenninhalte 0,1 l;  $\frac{1}{16}$  l; 0,05 l; 0,04 l und  $\frac{1}{32}$  l darf außer dem den Nenninhalt begrenzenden Füllstrich nur noch ein Füllstrich zur Begrenzung des halben Rauminhaltes des Schankgefäßes angebracht sein. Die Bezeichnung des Teilinhaltes hat zu entfallen.

§ 4. (1) Jeder Füllstrich muß eine Länge von mindestens 1 cm haben.

(2) Füllstriche und die zugehörigen Rauminhaltsbezeichnungen sind nahe beisammen, deutlich und untrennbar an der Innenwand der Schankgefäße anzubringen; durchsichtige Gefäße dürfen Füllstrich und Rauminhaltsbezeichnung an der Außenwand tragen.

§ 5. (1) Der Abstand des den Nenninhalt begrenzenden Füllstriches vom oberen Rand (Übermaß) muß bei Schankgefäßen mit verengtem Hals mindestens 2 cm, bei anderen Schankgefäßen mit einem Nenninhalt von 1 l und mehr ..... mindestens 2 cm, von 0,3 l und 0,5 l ..... mindestens 1,5 cm, von  $\frac{1}{4}$  l und weniger .... mindestens 1 cm betragen.

(2) Bei Schankgefäßen mit verengtem Hals darf nur ein Füllstrich vorhanden sein, der auf dem Hals angebracht sein muß.

§ 6. Der durch einen Füllstrich begrenzte Rauminhalt darf bei Schankgefäßen mit einem Nenninhalt

von 2 l bis 1 l höchstens um  $\pm 1\%$  des Nenninhaltes,

von 0,5 l bis 0,1 l höchstens um  $\pm 2\%$  des Nenninhaltes,

von weniger als 0,1 l höchstens um  $\pm 5\%$  des Nenninhaltes vom jeweiligen Sollwert abweichen.

§ 7. (1) Schankgefäße, die nach Inkrafttreten dieser Verordnung in den Handel gebracht werden, haben den Bestimmungen dieser Verordnung zu entsprechen.

(2) Schankgefäße, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung in Verwendung stehen und den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen bis zum 31. Dezember 1956 weiterverwendet werden, sofern sie den aus dem § 70 Abs. 1 des MEG. ersichtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 8. Schankgefäße, die den Vorschriften des MEG. nicht entsprechen, dürfen nur mehr bis 31. Dezember 1953 verwendet werden.

Illig

**123. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 11. Juli 1953, womit für Flaschen, die zur Aufnahme flüssiger Lebensmittel bestimmt sind, eichrechtliche Vorschriften erlassen werden (Flaschenverordnung).**

Auf Grund der §§ 19 und 24 bis 26 des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1950, BGBl. Nr. 152, über das Maß- und Eichwesen (Maß- und Eichgesetz — MEG.) wird verordnet:

§ 1. (1) Gemäß § 26 Abs. 1 des MEG. werden folgende Flaschennenninhalte zugelassen:

2 l; 1,5 l; 1 l; 0,75 l; 0,7 l; 0,5 l; 0,35 l; 0,25 l; 0,2 l; 0,175 l; 0,125 l; 0,1 l.

(2) Flaschen für Suppenwürze werden auch mit dem Nenninhalt 1,1 l zugelassen.

(3) Flaschen für Bier werden auch mit dem Nenninhalt 0,33 l zugelassen.

§ 2. (1) Flaschen mit den in der nachstehenden Tabelle angegebenen Nenninhalten müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den in dieser Tabelle angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens	höchstens
	Liter	
2	2,020	2,100
1,5	1,510	1,570
1	1,010	1,050
0,75	0,760	0,800
0,7	0,710	0,750
0,5	0,505	0,535
0,35	0,355	0,385
0,25	0,255	0,275
0,2	0,205	0,225
0,175	0,180	0,200
0,125	0,130	0,150
0,1	0,105	0,125

(2) Flaschen für Suppenwürze mit dem Nenninhalt 1,1 l müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen 1,130 und 1,170 l liegt.

(3) Flaschen für Bier mit dem Nenninhalt 0,33 l müssen „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen 0,335 und 0,365 l liegt.

(4) Flaschen für Milcherzeugnisse mit einem inneren Halsdurchmesser über 25 mm dürfen auch so hergestellt sein, daß sie „gestrichen voll“ einen Rauminhalt aufweisen, der zwischen den nachfolgend angeführten Mindest- und Höchstwerten liegt.

Nenninhalt Liter	Rauminhalt „gestrichen voll“	
	mindestens	höchstens
	Liter	
0,25	0,255	0,280
0,125	0,130	0,155

(5) Flaschen mit Scheibenverschluß müssen so ausgeführt sein, daß der durch die Auflagefläche für die Verschlußscheibe begrenzte Rauminhalt den Nenninhalt nicht unterschreitet. Als Flaschen mit Scheibenverschluß sind Flaschen anzusehen, die am oberen Ende eine stufenförmige Erweiterung des inneren Halsdurchmessers für die Aufnahme einer Verschlußscheibe aufweisen.

§ 3. Flaschen und flaschenähnliche Gefäße, die den Bestimmungen dieser Verordnung unterliegen, müssen aus Glas, Porzellan, Steinzeug oder anderen formfesten Werkstoffen hergestellt sein.

§ 4. Zur Bezeichnung des Nenninhaltes sind die Ausdrücke des § 1 zu verwenden. Teile des Liter sind daher durch eine Dezimalzahl anzugeben; die Einheit ist durch die Abkürzung „l“ auszudrücken.

§ 5. Die Bezeichnung des Nenninhaltes und das Herstellerzeichen (§ 24 des MEG.) sind außen am Flaschenboden oder Flaschenkörper deutlich und untrennbar anzubringen.

§ 6. Alle auf Grund des § 70 Abs. 1 des MEG. bisher in Geltung gebliebenen Vorschriften über Flaschen treten mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung außer Kraft.

Illig

### 124. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 22. Juli 1953, betreffend die Abgabe von preisermäßigtem Viehsalz an die Gebirgsbauernschaft.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 15. Juli 1953 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBL. Nr. 180) wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft verordnet:

1. Zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Gebirgsbauern wird im Jahre 1953 ein bestimmter Teil des zum Verschleiß gelangenden Viehsalzes von den Österreichischen Salinen preisermäßig abgegeben.

2. Die Menge dieses preisermäßigten Viehsalzes wird mit 1600 Tonnen festgesetzt.

3. Der ermäßigte Monopolpreis beträgt 600 S je Tonne, frachtfrei Bestimmungsstation.

4. Die Aufteilung der Jahresgesamtmenge auf die einzelnen Bundesländer nimmt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vor.

5. Über die für die einzelnen Bundesländer festgesetzten Teilmengen werden von den Landeshauptmännern Bezugscheine ausgegeben, welche zum Bezuge des preisermäßigten Viehsalzes bei den Salzverkaufsstellen berechtigen. Die Generaldirektion der Österreichischen Salinen schreibt ihren Salzbeziehern nach Einsendung der Bezugscheine den sich aus der Preisermäßigung ergebenden Differenzbetrag gut.

Kamitz

### 125. Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 20. August 1953, betreffend die Einhebung von Kostenbeiträgen im Außenhandelsverkehr (2. Kostenbeitragsordnung).

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 9. Juli 1953, BGBl. Nr. 118, über die Regelung des Warenverkehrs mit dem Auslande (Außenhandelsverkehrsgesetz 1953) wird verordnet:

§ 1. (1) Zur Deckung der Kosten, die sich aus der Durchführung der Aufgaben nach dem Außenhandelsverkehrsgesetz 1953, aus der von Körperschaften des öffentlichen Rechtes im Interesse der Außenhandelsförderung entfalteten Tätigkeit, sowie der Kosten der zu diesem Zwecke im Auslande unterhaltenen Einrichtungen (Außenhandelsstellen) ergeben, sind für alle Waren, die im Handelsverkehr mit dem Zollauslande über die Grenzen des Zollgebietes aus- oder eingeführt werden, Beiträge nach den folgenden Bestimmungen zu entrichten:

(2) Der Kostenbeitrag für Ausfuhrsendungen ist in der Regel mit amtlichen Kostenbeitragsmarken, die auf der „AHV-Beitragsklärung“ aufzukleben sind, zu entrichten; Beträge bis zu 50 g sind auf den vollen Schillingbetrag abzurunden, solche von 51 g und darüber auf den vollen Schillingbetrag aufzurunden. Unternehmungen, die in einem regelmäßigen, umfangreichen Handelsverkehr mit dem Zollaussland stehen, kann auf Antrag die nachträgliche Barentrichtung (auch mittels Erlagschein) des Kostenbeitrages vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau bewilligt werden.

(3) Der Kostenbeitrag für Einfuhrsendungen wird vom Zollamt bar eingehoben.

(4) Der Wert der aus- oder einzuführenden Ware ist in der vom beitragspflichtigen Absender oder Empfänger beizubringenden „AHV-Beitragsklärung“ (Durchschrift des handelsstatistischen Anmeldescheines nach den Bestimmungen des § 9 der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Mai 1933, BGBl. Nr. 241, in der Fassung des BGBl. Nr. 48/1952) anzuführen.

§ 2. Der Kostenbeitrag wird mit 0,2 v. H. des Wertes der aus- oder einzuführenden Ware festgesetzt.

§ 3. (1) Über die Frage, ob ein Kostenbeitrag zu entrichten ist, sowie über die Höhe des Kostenbeitrages entscheidet (im Zweifelsfalle) das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau.

(2) Der Ersatz zu wenig entrichteter Kostenbeiträge kann nur innerhalb eines Jahres gefordert werden. Die Rückerstattung zu viel entrichteter Kostenbeiträge ist binnen sechs Wochen beim Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau zu beantragen. Der Fristenlauf beginnt mit dem Tage, an dem die handelsstatistische Anmeldung erstattet wurde.

(3) Das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau kann in Ausnahmefällen Nachsicht von der Fristversäumnis erteilen.

§ 4. Die Kostenbeitragsmarken werden vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau aufgelegt. Sie sind in viereckiger Form mit gezähnten Rändern in Steindruck ausgeführt. Das Markenbild zeigt in der Mitte den Adler des Wappens der Republik Österreich, oberhalb desselben die Überschrift „AHV-Beitrag“ und unterhalb desselben die Bezeichnung des Wertbeitrages. Für die einzelnen Wertbeiträge sind Marken in verschiedener Farbe aufgelegt, und zwar

orange Marken zu .....	1 S
gelbe Marken zu .....	5 S
hellbraune Marken zu .....	10 S
graue Marken zu .....	20 S

violette Marken zu .....	50 S
hellblaue Marken zu .....	100 S
grüne Marken zu .....	500 S
rote Marken zu .....	1000 S

§ 5. Die §§ 6 bis 8 (Aussteller, Adressat und Form der Beitragsklärung), §§ 10 bis 15 (Inhalt der Beitragsklärung), § 16 (Bestimmung des Warenwertes) der Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr vom 30. Mai 1933, BGBl. Nr. 241, Fassung des BGBl. Nr. 48/1952, gelten sinngemäß.

Illig

### 126. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. Juli 1953, betreffend den Beitritt von Honduras zum Abkommen über die internationale Zivilluftfahrt.

Nach einer Mitteilung des State Department der Vereinigten Staaten von Amerika ist die Beitrittsurkunde von Honduras zum Abkommen vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt (BGBl. Nr. 97/1949) am 7. Mai 1953 bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt worden.

Gemäß Artikel 92 (b) des Abkommens über die internationale Zivilluftfahrt ist der Beitritt von Honduras am 6. Juni 1953 wirksam geworden.

Raab

### 127. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 7. Juli 1953, betreffend Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Erlassung und Vollziehung ordnungspolizeilicher Maßnahmen, die sich auf Werbebilder für Kinovorführungen beziehen.

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 17. Juni 1953, K II/1/53/18, zusammengefaßt hat:

„Die Erlassung und Vollziehung ordnungspolizeilicher Maßnahmen, die sich auf Werbebilder für Kinovorführungen beziehen, fällt — soweit diese Bilder als Druckwerke anzusehen sind — als eine Angelegenheit des Pressewesens nach Art. 10 Abs. 1 Z. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 in die Zuständigkeit des Bundes. Projektionen von Steh- und Laufbildern sind keine Druckwerke.“

Raab

**128. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 11. Juli 1953 über die Aufhebung des Bundesgesetzes vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 123, mit dem das Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937, neuerlich in Kraft gesetzt wurde, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 24. Juni 1953, G 4/53-10, das Bundesgesetz vom 18. Juni 1946, BGBl. Nr. 123, womit das Grundverkehrsgesetz, BGBl. Nr. 251/1937, neuerlich in Kraft gesetzt wurde, zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben und ferner erkannt, daß ältere gesetzliche Bestimmungen an Stelle des aufgehobenen Gesetzes nicht wieder in Kraft treten.

(2) Die Aufhebung tritt am 20. Juni 1954 in Wirksamkeit.

Raab

**129. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Juli 1953 über die Aufhebung des § 111 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und des § 64 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Juni 1953, G 3/53-8, § 111 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes vom 12. Juni 1947, BGBl. Nr. 142, als verfassungswidrig aufgehoben.

2. Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 15. Juni 1954 in Wirksamkeit.

Raab

### 130.

Nachdem das am 1. Feber 1952 in Rom unterzeichnete Abkommen zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz, welches also lautet:

#### Accord

entre le Gouvernement Fédéral Autrichien et le Gouvernement Italien en matière de propriété industrielle.

LE GOUVERNEMENT FÉDÉRAL  
AUTRICHIEN

et

LE GOUVERNEMENT ITALIEN

animés du désir de resserrer toujours davantage les liens d'amitié et de bon voisinage qui unissent l'Italie et l'Autriche,

pénétrés de l'esprit de confiante cordialité qui caractérise leurs rapports réciproques,

soucieux de remédier aux atteintes subies par les droits de propriété industrielle appartenant aux ressortissants des deux Parties contractantes du fait de la situation particulièrement exceptionnelle existant en Autriche depuis la date du 12 mars 1938,

sont convenus de ce qui suit:

(Übersetzung)

#### Abkommen

zwischen der österreichischen Bundesregierung und der italienischen Regierung über den gewerblichen Rechtsschutz.

DIE ÖSTERREICHISCHE BUNDES-  
REGIERUNG

und

DIE ITALIENISCHE REGIERUNG

beseelt von dem Wunsche, die Bande der Freundschaft und der guten Nachbarschaft, die Italien und Österreich verbinden, immer inniger zu gestalten,

erfüllt vom Geist herzlichen Vertrauens, das ihre gegenseitigen Beziehungen charakterisiert, und

bestrebt, die Beeinträchtigungen wieder zu beseitigen, welche die den Angehörigen der beiden vertragschließenden Teile gehörigen gewerblichen Eigentumsrechte infolge der außerordentlichen, seit dem 12. März 1938 in Österreich herrschenden Lage erlitten haben,

sind übereingekommen wie folgt:

**Article 1.**

Les délais de priorité, prévus par l'article 4 de la Convention d'Union de Paris pour la protection de la propriété industrielle, pour le dépôt ou l'enregistrement des demandes de brevets d'invention ou de modèles d'utilité, qui n'étaient pas expirés le 13 mars 1938, et ceux qui ont pris naissance depuis cette date, mais avant le 1<sup>er</sup> juillet 1951, sont prolongés, par chacun des deux Pays contractants en faveur des titulaires des droits reconnus par ladite Convention ou de leurs ayants-cause jusqu'à l'expiration d'une période de six mois à partir de la mise en vigueur du présent Accord.

**Article 2.**

(1) Un délai qui expirera à la fin d'une période de douze mois à partir de la mise en vigueur du présent Accord est ouvert, sans surtaxe ni pénalité d'aucune sorte, aux titulaires de brevets d'invention ou de modèles d'utilité ou à leurs ayants-cause pour accomplir tout acte, remplir toute formalité et généralement satisfaire à toute obligation prescrite par les lois et règlements de chacun des deux Pays, pour conserver leurs droits non expirés le 13 mars 1938 ou acquis après cette date jusqu'à la date de l'entrée en vigueur du présent Accord.

(2) Toutefois, le paiement des taxes sera effectué conformément au taux en vigueur au moment de la demande prévue à l'article 8 ci-dessous.

**Article 3.**

(1) La période comprise entre le 13 mars 1938 et la date d'entrée en vigueur du présent Accord n'entrera pas en ligne de compte dans le calcul tant du délai prévu pour la mise en exploitation d'un brevet d'invention ou d'un modèle d'utilité, pour l'usage d'une marque de fabrique ou de commerce, pour l'exploitation d'un dessin ou modèle industriel que du délai de trois ans prévu par l'alinéa (2) de l'article 6<sup>bis</sup> de la Convention d'Union.

(2) En outre, il est convenu qu'aucun brevet, dessin ou modèle industriel, qu'aucune marque de fabrique ou de commerce encore en vigueur le 13 mars 1938, ne pourra être frappé de l'une quelconque des sanctions prévues par l'article 5 de la Convention d'Union avant l'expiration d'un délai de douze mois à partir de l'entrée en vigueur du présent Accord.

**Artikel 1.**

Die Prioritätsfristen, die im Artikel 4 des Pariser Unionsvertrages zum Schutz des gewerblichen Eigentums für die Einreichung oder die Eintragung der Gesuche um Verleihung von Erfindungspatenten oder von Gebrauchsmustern vorgesehen sind und die am 13. März 1938 nicht abgelaufen waren, sowie diejenigen, die seit diesem Datum, aber vor dem 1. Juli 1951 begonnen haben, werden durch jedes der beiden vertragschließenden Länder zugunsten der Inhaber der in dem erwähnten Vertrag anerkannten Rechte oder ihrer Rechtsnachfolger bis zum Ablauf eines Zeitraumes von sechs Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens, verlängert.

**Artikel 2.**

(1) Den Inhabern von Erfindungspatenten oder von Gebrauchsmustern oder ihren Rechtsnachfolgern wird ohne jeden Aufschlag oder irgendwelche Strafgebühr zur Vornahme jeder Handlung, zur Erfüllung jeder Formalität und überhaupt zur Erfüllung jeder Verpflichtung, die die Gesetze oder Verwaltungsverordnungen eines jeden der beiden Länder vorschreiben, eine zwölfmonatige Frist, gerechnet vom Inkrafttreten des gegenwärtigen Abkommens, eröffnet, um ihre am 13. März 1938 noch nicht erloschenen oder nach diesem Zeitpunkt bis zum Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens erworbenen Rechte zu erhalten.

(2) Die Bezahlung der Gebühren hat jedoch gemäß dem im Zeitpunkt der Antragstellung nach Artikel 8 gültigen Satz zu erfolgen.

**Artikel 3.**

(1) Der Zeitraum zwischen dem 13. März 1938 und dem Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens wird auf die für die Ausübung eines Patentes oder Gebrauchsmusters, für den Gebrauch einer Fabriks- oder Handelsmarke, für die Ausübung eines gewerblichen Musters oder Modells vorgesehene Frist, sowie auf die durch Absatz 2 des Artikels 6<sup>bis</sup> des Unionsvertrages vorgesehene Frist von drei Jahren nicht angerechnet.

(2) Auch wird vereinbart, daß Patente, gewerbliche Muster oder Modelle, Fabriks- oder Handelsmarken, die am 13. März 1938 aufrecht waren, vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des gegenwärtigen Abkommens, von keiner der im Artikel 5 des Unionsvertrages vorgesehenen Rechtsfolgen betroffen werden können.

**Article 4.**

(1) Les tiers qui, après le 12 mars 1938 et jusqu'à la date de la signature du présent Accord, auraient de bonne foi entrepris l'exploitation d'une invention ou d'un modèle d'utilité, pourront continuer l'exploitation personnelle antérieurement commencée à condition qu'ils versent une redevance équitable au titulaire du brevet ou à ses ayants-cause.

(2) A défaut d'accord entre les parties intéressées sur le montant de la redevance, celle-ci sera fixée par la juridiction compétente.

**Article 5.**

Les documents nécessaires à l'obtention des facilités prévues dans le présent Accord sont dispensés de toute formalité de légalisation en ce qui concerne la signature des autorités compétentes aux termes de la législation nationale.

**Article 6.**

(1) Aux termes du présent Accord ne peuvent être considérées comme ayants-cause que les personnes ayant acquis leurs droits à une date certaine, antérieurement à la date de la signature dudit Accord.

(2) La disposition de l'alinéa précédent ne s'applique pas si les ayants-droit sont les héritiers du titulaire du droit.

**Article 7.**

Les dispositions du présent Accord doivent être appliquées aussi lorsque la déchéance ou l'extinction du droit a été déclarée antérieurement à son entrée en vigueur.

**Article 8.**

(1) Pour bénéficier des dispositions du présent Accord, les titulaires de droits de propriété industrielle doivent adresser une demande, en Autriche au Bureau des Brevets et en Italie à l'«Ufficio Centrale dei Brevetti» auprès du Ministère de l'Industrie et du Commerce.

(2) Cette demande doit être accompagnée de toutes les indications de nature à en démontrer le bien fondé ainsi que la justification des paiements des annuités échues.

**Article 9.**

Les dispositions du présent Accord sont applicables à tout ressortissant, personne physique ou morale, de chacune des Parties contractantes.

**Artikel 4.**

(1) Dritte, die nach dem 12. März 1938 und bis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des gegenwärtigen Abkommens die Ausübung einer Erfindung oder eines Gebrauchsmusters im guten Glauben vorgenommen haben, können die persönliche, früher begonnene Ausübung unter der Bedingung fortsetzen, daß sie eine angemessene Vergütung dem Patentinhaber oder seinen Rechtsnachfolgern überweisen.

(2) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den beteiligten Parteien hinsichtlich der Höhe der Vergütung wird diese durch die zuständigen Behörden festgesetzt.

**Artikel 5.**

Die Belege, welche zur Erlangung der im gegenwärtigen Abkommen vorgesehenen Erleichterungen erforderlich sind, werden von jeglicher Beglaubigungsformalität befreit, soweit sich diese auf eine Unterschrift seitens der durch die innerstaatliche Gesetzgebung hiezu berufenen Organe bezieht.

**Artikel 6.**

(1) Als Rechtsnachfolger im Sinne des gegenwärtigen Abkommens können nur jene Personen angesehen werden, deren Rechte zu einem nachweislich vor Unterzeichnung des genannten Abkommens gelegenen Zeitpunkt erworben wurden.

(2) Die Bestimmung des vorstehenden Absatzes gilt nicht, wenn die Berechtigten Erben des Rechtsinhabers sind.

**Artikel 7.**

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sind auch dann anzuwenden, wenn vor seinem Inkrafttreten der Verfall oder das Erlöschen des Rechtes ausgesprochen worden ist.

**Artikel 8.**

(1) Um der Begünstigungen des gegenwärtigen Abkommens teilhaftig zu werden, müssen die Inhaber gewerblicher Eigentumsrechte ein Gesuch einbringen, und zwar in Österreich im Patentamt und in Italien im „Ufficio Centrale dei Brevetti“ beim Ministerium für Industrie und Handel.

(2) Diesem Gesuch müssen alle geeigneten Angaben, welche seine Begründung dartun, sowie die Zahlungsbelege der fällig gewesenenen Jahresgebühren beigegeben sein.

**Artikel 9.**

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten für alle Staatsangehörigen — physische oder juristische Personen — der beiden vertragschließenden Teile.

**Article 10.**

Les dispositions édictées par la législation intérieure de l'un des deux Pays contractants et qui seraient plus favorables que celles du présent Accord, seront appliquées en faveur des ressortissants de l'autre Pays contractant.

**Article 11.**

(1) Le présent Accord sera ratifié dans les formes constitutionnelles de chacun des deux Pays contractants.

(2) L'échange des instruments de ratification aura lieu à Vienne.

(3) L'Accord entrera en vigueur le jour de l'échange des instruments de ratification.

Fait à Rome, en double exemplaire,  
le 1<sup>er</sup> février 1952.

Pour le Gouvernement Fédéral Autrichien:  
Johannes E. Schwarzenberg m. p.

Pour le Gouvernement Italien:  
Antonio Pennetta m. p.

**Artikel 10.**

Die von der innerstaatlichen Gesetzgebung eines der beiden vertragschließenden Länder erlassenen Bestimmungen, welche günstiger sind als jene des gegenwärtigen Abkommens, sind zugunsten der Angehörigen des anderen vertragschließenden Landes anzuwenden.

**Artikel 11.**

(1) Das gegenwärtige Abkommen wird in den verfassungsmäßigen Formen eines jeden der beiden vertragschließenden Länder ratifiziert.

(2) Der Austausch der Ratifikationsurkunden findet in Wien statt.

(3) Das Abkommen tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen zu Rom, in doppelter Ausfertigung,  
am 1. Feber 1952.

Für die österreichische Bundesregierung:  
Johannes E. Schwarzenberg m. p.

Für die italienische Regierung:  
Antonio Pennetta m. p.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Handel und Wiederaufbau und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 12. November 1952.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Figl

Der Bundesminister für Handel und Wiederaufbau:

Böck-Greissau

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Gruber

Da der Austausch der Ratifikationsurkunden am 13. Juni 1953 in Wien stattgefunden hat, ist das Abkommen gemäß seinem Artikel 11 an diesem Tage in Kraft getreten.

Raab